

Anbringung dürfte in engem Zusammenhang stehen mit der zum Tatzeitpunkt in Kassel stattfindenden Documenta mit ihrer Vielzahl von Kunstwerken mit teilweise provozierendem Inhalt. Dem objektiven Betrachter dürfte zudem unmittelbar klar gewesen sein, dass es sich um ein Plakat handelte, welches Aufmerksamkeit für den Ausstellungsort „Caricatura“ wecken sollte. Unter Berücksichtigung auch dieser Zielsetzung wird man die Frage stellen, wie weit der Künstler im Aussagegehalt seines Werkes gehen darf, ehe er die Grenze von der (noch „so eben“ erlaubten) Provokation hin zum „Beschimpfen“ und der Verletzung religiöser Gefühle überschreitet. Die Verteidigung des Beschuldigten enthält hierzu beachtenswerte Ausführungen. Auch wenn man davon ausgehen darf, dass aufgrund aller Kenntnisse der Beschuldigten von den tatsächlichen Voraussetzungen zumindest bedingter Vorsatz vorlag, ist das Maß der Pflichtwidrigkeit und letztlich die Schuld der Beschuldigten so gering einzuschätzen, dass ein Absehen von Verfolgung gem. § 153 Abs. 1 StPO vertretbar erscheint. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass beide Beschuldigte bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind und der Beschuldigte Sonntag seit mehreren Jahren die „Caricatura“ betreibt, ohne dass es hierbei zu einschlägigen Straftaten gekommen bzw. der Verdacht der Begehung solcher Straftaten geäußert worden ist. Zudem wurde das Plakat sofort nach Bekanntwerden abgehängt. Auch wenn es im Originalformat weiter in der Ausstellung zu sehen war, so ist durch das Entfernen im Außenbereich zugunsten der Beschuldigten der Schluss möglich, dass sie aufgrund der Reaktionen in der Öffentlichkeit sich der Tragweite der „Provokation“ bewusst geworden sind und diese nicht weiter vertiefen wollten.

Zwar könnte trotz geringer Schuld der Beschuldigten weiter ein öffentliches Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung anzunehmen sein, weil – wie sich auch aus dem relativ „breit gestreuten Kreis“ der Anzeigerstatter entnehmen lässt – die Sache in der Öffentlichkeit relativ größeres Aufsehen erregt hat. Andererseits müssen nicht unbedingt mit Mitteln des Strafprozesses die Grenzen des guten Geschmacks aufgezeigt werden, um für die Zukunft Straftaten vergleichbarer Art zu verhindern. Dies würde anhand eines Falles wie des vorliegenden angesichts der Ungenauigkeit einer Grenzziehung kaum gelingen.

Göb
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt

Gravel